

SATZUNG

des Fachbereichs Energie und Biotechnologie der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H., S. 34, ber. GVOBl Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Energie und Biotechnologie vom 19.09.2012, der Beschlussfassung des Senats der Fachhochschule Flensburg gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 HSG-SH vom 19. Dezember 2012 und des Hochschulrats gem. § 6 Abs. 2 HSG sowie § 19 Abs. 1 Nr. 3 HSG-SH vom 18. Dezember 2012 folgende Fachbereichssatzung erlassen.

§ 1

Gliederung und Mitgliedschaft im Fachbereich

Der Fachbereich erfüllt seine Aufgaben durch seine Organe (Fachbereichskonvent und Dekan / Dekanin), die Ausschüsse und durch seine Mitglieder.

Im Fachbereich Energie und Biotechnologie sind folgende Studiengänge vertreten:

- Elektrische Energiesystemtechnik
- Energie- und Umweltmanagement
- Regenerative Energietechnik

Folgende Studiengänge werden zusammen mit dem Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und maritime Technologien (FB 1) vertreten:

- Biotechnologie-Verfahrenstechnik (Bachelor)
- Biotechnology and Process Engineering (Master)
- Systemtechnik (Master)
- Wind Engineering (Master)

Die Mitgliedschaft zum Fachbereich richtet sich nach § 28, Abs. 2 HSG. Der Fachbereich kann Institute gründen; diese Institute haben keine Finanz- oder Personalhoheit. Die Beratungs- und Entscheidungsfunktion des Konvents sowie die Leitungsfunktion des Dekans oder der Dekanin werden nicht beschränkt.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Fachbereichs sind in § 28, Abs. 1 HSG beschrieben. Der Fachbereich arbeitet mit den anderen Fachbereichen der Fachhochschule Flensburg gemäß § 31 HSG zusammen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Fachbereichsmitglieder

Die Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht und die Pflicht, bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs mitzuwirken. Sie unterstützen und fördern den Fachbereich durch kompetenzorientierte Qualität in der Lehre, durch hohes Engagement in angewandter Forschung und im Technologietransfer sowie durch engagierte Beteiligung an der Selbstverwaltung.

§ 4 Fachbereichskonvent

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Fachbereichskonvents sind in § 29 HSG geregelt.

§ 5 Fachbereichsausschüsse

Der Fachbereichskonvent kann Ausschüsse bilden; insbesondere gehören hierzu

- ein Studiausschuss
- Berufungsausschüsse
- Prüfungsausschuss des Fachbereichs für die Hochschuleignungsprüfung

Auch für andere Aufgaben, die durch hohe projektähnliche Strukturen und Belastungen gekennzeichnet sind, kann der Fachbereichskonvent Ausschüsse bilden.

§ 6

Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin

Wahl und Aufgaben des Dekans / der Dekanin sowie des Prodekans / der Prodekanin sind in § 30 HSG geregelt. Spezifizierend zu § 30 HSG wird in dieser Satzung bestimmt:

Prodekan / Prodekanin werden für zwei Jahre aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren in ihr Amt gewählt.

Der Fachbereichsbeauftragte oder die Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen werden für zwei Jahre bestellt.

Der Fachbereichskonvent kann abweichend von § 30 Abs.6 HSG auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professoren oder Professorinnen den Fachbereichsbeauftragten oder die Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen bestellen. Diese werden von ihren Dienstpflichten als Professor oder Professorin angemessen entlastet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 8. Januar 2013

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Energie und Biotechnologie

gez. Prof. Dr. Jochen Wendiggensen
- Der Dekan -